

PRAE FAQ – mit BMF und ÖGK abgestimmt

Disclaimer

Diese FAQ wurden hinsichtlich der steuerrechtlichen bzw. der sozialversicherungsrechtlichen Themenstellungen mit dem **Bundesministerium für Finanzen** bzw. der **Österreichischen Gesundheitskasse** abgestimmt. Rechtsverbindliche Aussagen bezogen auf konkrete Sachverhalt können daraus nicht abgeleitet werden. Diese obliegen ausschließlich der/den zuständigen Behörde/n.

Voraussetzungen

Was ist unter einem Hauptberuf zu verstehen?

Beim Hauptberuf handelt es sich um den hauptsächlich ausgeübten Beruf. Für die Beurteilung des Hauptberufes ist ein Direktvergleich des zeitlichen Aufwandes der betreffenden sportlichen Tätigkeit mit allen anderen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten anzustellen. Überwiegt der zeitliche Aufwand der zu beurteilenden sportlichen Tätigkeit im Vergleich zu den anderen beruflichen Tätigkeiten, gilt die zu beurteilende sportliche Tätigkeit als Hauptberuf. Für eine Qualifizierung der zu beurteilenden sportlichen Tätigkeit als Nebenberuf schadet es auch nicht, wenn die daraus bezogenen Einkünfte höher sind als die aus dem Hauptberuf.

Als eine berufliche Tätigkeit kommen auch die Absolvierung eines Studiums (bei ordentlichem Studienfortgang) sowie eine Tätigkeit als Hausfrau bzw. Hausmann (z.B.: in einem Familienverband, evtl. mit Kinderbetreuung, aber kein bloßer Singlehaushalt) in Betracht. Der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (Pension, Ruhegenuss) oder der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) gilt allerdings nicht als berufliche Tätigkeit und somit nicht als Hauptberuf.

Stellt die zu beurteilende sportliche Tätigkeit nicht den Hauptberuf dar, kann die Prüfung der Hauptquelle der Einnahmen unterbleiben.

Wann hat eine zeitliche Unterbrechung einen Einfluss auf die Beurteilung einer beruflichen Tätigkeit als Hauptberuf?

Bei einer längeren zeitlichen Unterbrechung einer beruflichen Tätigkeit kann diese unter Umständen nicht mehr als Hauptberuf beurteilt werden. In vielen Fällen werden dann regelmäßig andere Tätigkeiten bei zeitlichem Überwiegen als Hauptberuf angesehen werden können.

Wird z.B. eine Bildungskarenz/Bildungsteilzeit in Anspruch genommen, wird die Absolvierung der Aus- oder Fortbildungen in der Regel den Hauptberuf wie beim Besuch einer Schule, Studium oder Lehre darstellen.

In diesem Sinne ist auch bei der Eltern- oder Familienhospizkarenz zu prüfen, ob die Kinderbetreuung bzw. Pflege eines Angehörigen in zeitlicher Hinsicht einen Hauptberuf bilden. Der bloße Bezug von Kinderbetreuungsgeld, Kinderbetreuungshilfe oder Pflegekarenzgeld können für sich allein genommen jedenfalls keinen Hauptberuf darstellen.

Sofern jedoch tatsächlich kein Hauptberuf mehr vorhanden ist, muss aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht geprüft werden, ob die genannten Leistungsbezüge die Hauptquelle der Einnahmen darstellen.

Was ist unter Hauptquelle der Einnahmen zu verstehen?

Wurde die zu beurteilende sportliche Tätigkeit als Hauptberuf qualifiziert, ist die Hauptquelle der Einnahmen zu ermitteln. Dabei werden alle Einkünfte (z.B.

Erwerbseinkommen, Einkommen aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung, Bezug von Arbeitslosengeld, alle Formen von Pensionsbezügen, d.h. Alterspensionen samt Ausgleichszulagen, Korridorpensionen, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen, Privatpensionen, Bezüge aus einem Wohlfahrtsfonds etc., Rehabilitationsgeld, sonstige Sozialleistungen) herangezogen und den Einkünften der zu beurteilenden sportlichen Tätigkeit gegenübergestellt. Sind die Einkünfte aus der zu beurteilenden sportlichen Tätigkeit niedriger als die übrigen Einkünfte, bildet das Einkommen aus der zu beurteilenden sportlichen Tätigkeit nicht die Hauptquelle der Einnahmen und es kann eine pauschalierte Reiseaufwandsentschädigung in Anspruch genommen werden.

Bei Einkünften aus der zu beurteilenden sportlichen Tätigkeit sind allerdings mögliche Auswirkungen auf bezogene Leistungen aus der Sozialversicherung bzw. sonstige Transferleistungen zu bedenken (z.B. Kürzungen oder Wegfall von Leistungen).

Was ist ein Einsatztag?

Als Einsatztag gilt ein Tag, an dem tatsächlich eine sportliche Aktivität (Training, Wettkampf oder eine Fortbildung mit aktiver körperlicher Betätigung) für den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) stattfindet, unabhängig von der Einsatzdauer.

Wie hat die Überprüfung der Voraussetzungen für den Bezug einer PRAE zu erfolgen? Wer ist dafür verantwortlich?

Die Verantwortung für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der PRAE erfüllt sind, liegt grundsätzlich beim begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein).

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ist der begünstigte Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) für die ordnungsgemäße Ermittlung und Abfuhr der Beiträge verantwortlich.

Wird die Anmeldung zur Sozialversicherung verspätet erstattet, können Beitrags- und Säumniszuschläge vorgeschrieben werden.

Kann die PRAE in unterschiedlicher Höhe ausbezahlt werden?

Ja, das ist möglich. Eine steuer- bzw. sozialversicherungsfreie Auszahlung ist aber nur bis zum täglichen Höchstbetrag von EUR 120 pro Einsatztag bzw. dem monatlichen Höchstbetrag von EUR 720 möglich.

Was ist zu tun, wenn die Höchstgrenzen überschritten werden?

Übersteigt eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung bei einem:einer (freien) Dienstnehmer:in 120 Euro pro Einsatztag bzw. 720 Euro pro Kalendermonat, sind die übersteigenden Beträge zu versteuern und unter Beachtung der Geringfügigkeitsgrenze sozialversicherungspflichtig abzurechnen. Eine entsprechende Anmeldung zur Sozialversicherung ist vor Beginn der Tätigkeit zu

erstatten. Die Meldepflicht liegt beim begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) als Dienstgeber.

Anmerkung: Auch im Falle einer Selbständigkeit liegt eine Steuerpflicht vor, wenn die zuvor genannten Beträge überschritten werden.

Dürfen vom begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) neben der PRAE weitere Reisekosten übernommen werden?

Erfolgt keine direkte Auszahlung von Auslagenersätzen (wie bspw. bei Ersatz der Kosten eines Bus-, Bahn, Flugtickets oder Nächtigungskosten), sondern werden diese Leistungen direkt vom begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) bereitgestellt, z.B. durch die Bereitstellung eines Bahntickets (=Sachleistung), ist zusätzlich die begünstigte Auszahlung von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen möglich.

Ein steuer- bzw. beitragsfreier Ersatz von Reisekosten in Geld, wie beispielsweise Kilometergeld, neben der Auszahlung von PRAE ist durch denselben begünstigten Rechtsträger nicht möglich. Die tatsächlichen Reisekosten (z.B. Kilometergeld, Taggeld) können jedoch anstelle der PRAE steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden. Zu beachten ist, dass auch der Ersatz von tatsächlichen Reisekosten nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben möglich ist (bspw. Mindestentfernung, Mindestdauer, etc.).

Sehr wohl möglich ist es jedoch, dass eine bei mehreren begünstigten Rechtsträgern (bspw. Verband/Verein) tätige Person zur gleichen Zeit von einem Rechtsträger PRAE, und von einem anderen Rechtsträger tatsächliche Reisekosten in Geld ersetzt erhält.

Kann ein vereinbartes Fixum über eine PRAE ausbezahlt werden?

Nein, die pauschale Reiseaufwandsentschädigung dient der Abgeltung von Reiseaufwandsentschädigungen für die mit der sportlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen (bspw. Kosten für An- und Abreise zur Spiel- oder Trainingsstätte bzw. Auswärtseinsätzen). Werden unabhängig von den Einsatztagen (monatliche) Entgelte in gleicher Höhe ausbezahlt, sind diese steuer- und sozialversicherungspflichtig zu behandeln. Sofern Einsatztage vorliegen können auch PRAEs in gleicher Höhe bezahlt werden.

Bezieher:innen

Für welche Tätigkeiten kann eine PRAE abgaben- und beitragsfrei ausbezahlt werden?

Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung kann für Tätigkeiten als Sportler:in, Schiedsrichter:in oder Sportbetreuer:in, für Einsatztage gewährt werden, an denen tatsächlich eine sportliche Aktivität für den begünstigten Rechtsträger (gemeinnützige Sportvereine bzw. -verbände) erfolgt. Zu den Sportbetreuer:innen zählen Trainer:innen, Masseur:innen und Zeugwart:innen, nicht jedoch Platzwart:innen.

Wer ist ein:e Sportler:in?

Der Gesetzgeber hat den Begriff „Sportler:in“ nicht eigens definiert. Eine Definition zum Körpersport findet sich in Rz 478 VerRL 2001.

Unter den Begriff „Sportler:in“ sind Mannschaftssportler:innen sowie Einzelsportler:innen zu verstehen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und –verbänden Kostenersatz im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten. Der Begriff Körpersport ist weit auszulegen, sodass darunter jede Art von sportlicher Betätigung verstanden wird. Neben den unmittelbar der körperlichen Ertüchtigung dienenden Sportarten, wie z.B. Leichtathletik, Turnen, Boxen, Ringen, Schwimmen, Rudern, Radfahren, Reiten, Tennis, Golf, Fußball, alle Wintersportarten, Handball und Bergsteigen zählen auch der Motorsport, Segelfliegen und Schießen zum Sportbegriff. Nicht zum Körpersport zählen die "Denksportarten", wie z.B. Schach, Skat oder Bridge, die aber im Übrigen gemeinnützig sein können.

Es ist daher von einem für alle Erscheinungsformen des Sports offenen und für neue Sportarten zugänglichen Sportbegriff auszugehen.

Wer ist ein:e Sportbetreuer:in?

Der Begriff Sportbetreuer:in gilt nur für folgende Personengruppen:

- Trainer:innen, Lehrwart:innen und Übungsleiter:innen, die die Sportler:innen sportfachlich unterstützen;
- weitere Sportbetreuer:innen, die die Sportler:innen medizinisch oder organisatorisch unterstützen (Masseur:innen, Sportärzte/ärztinnen, Zeugwart:innen)

Nicht darunter fallen insbesondere: Streckenposten, Fahrtendienste für Nachwuchssport, technische Hilfsdienste, Aufbau Sportparcours Turnen/Reitsport, etc.).

Wer ist ein:e Schiedsrichter:in?

Personen, die für eine gemäß den jeweils anzuwendenden nationalen und internationalen Wettkampfordnungen regelkonforme Durchführung einer sportlichen Veranstaltung notwendig und verantwortlich sind (z.B. Kampfrichter:in, Zeitnehmer:in, Rennleiter:in, Punkterichter:in).

Setzt der abgaben- und beitragsfreie Bezug einer PRAE als Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in eine einschlägige Ausbildung voraus?

Nein, eine einschlägige Ausbildung als Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in ist keine gesetzliche Voraussetzung. Eine tatsächlich ausgeübte sportliche Aktivität für einen begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) ist entscheidend.

Ist ein:e PRAE-Empfänger:in unfallversichert?

Werden die gesetzlichen täglichen bzw. monatlichen Höchstbeträge (maximal 120 Euro pro Einsatztag und höchstens 720 Euro pro Kalendermonat) nicht überschritten, liegt kein beitragspflichtiges Entgelt iSd § 49 ASVG vor. In diesem Fall wird für diese Tätigkeit keine Unfallversicherung nach dem ASVG begründet.

Wird hingegen der tägliche bzw. monatliche Höchstbetrag überschritten, stellt der übersteigende Betrag beitragspflichtiges Entgelt dar, sodass unter Berücksichtigung der Geringfügigkeitsgrenze eine Pflichtversicherung in der Teil- (Unfall-) bzw. Vollversicherung eintritt.

Dürfen z.B. Buchhaltungsangestellte eines begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein) für ihre Tätigkeit als Sportler:in, Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in von demselben begünstigten Rechtsträger eine PRAE beziehen?

Ja, sofern es sich bei der Tätigkeit als Sportler:in, Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in nicht um den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen handelt, ist dies nach den allgemeinen Voraussetzungen möglich.

Muss ein:e Sportler:in, Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in bei dem begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) Mitglied sein, von dem er eine PRAE erhält?

Nein, eine Mitgliedschaft ist weder für den:die Sportler:in noch für den Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in eine Voraussetzung, damit eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung beitrags- bzw. abgabenfrei ausbezahlt werden kann.

Darf ein:e Zeugwart:in für die Reparatur von Sportgeräten eine PRAE beziehen?

Nein, da die pauschale Reiseaufwandsentschädigung ausschließlich für Einsatztage im Zusammenhang mit einer sportlichen Tätigkeit (Training, Wettkampf...) beitrags- bzw. abgabenfrei ausbezahlt werden kann.

Kann ein:e Sportler:in, Sportbetreuer:in oder Schiedsrichter:in für diese Tätigkeiten statt einer PRAE auch eine Entschädigung nach den Vereinsrichtlinien (Taggeld, Kilometergeld) erhalten?

Werden alternativ zur pauschalen Reiseaufwandsentschädigung, vom Verein nur tatsächliche Reisekosten (im Sinne des § 26 Z 4 EStG – es muss daher auch beachtet werden, wann eine Reise im steuerlichen Sinn vorliegt) ersetzt, dann ergibt sich weder

eine Einkommensteuer- noch eine Sozialversicherungspflicht. Der Ersatz von tatsächlichen Reisekosten ist dann sinnvoll, wenn Reisekosten ersetzt werden, die über das steuerfreie und sozialversicherungsfreie Ausmaß der Sportler/innenbegünstigung hinausgehen.

Dürfen Funktionär:innen eines begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein) neben einer Entschädigung nach den Vereinsrichtlinien auch eine PRAE beziehen?

Sofern Funktionär:innen eines begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein) bei diesem auch als Trainer:in, Sportler:in etc. tätig sind, können sie eine PRAE beziehen. Eine begünstigte Auszahlung nach den Vereinsrichtlinien ist dann jedoch nicht mehr möglich. Werden einer Person im gleichen Monat eine PRAE und begünstigte Entschädigungen nach den Vereinsrichtlinien gewährt, so geht die Begünstigung der PRAE den Begünstigungen der Vereinsrichtlinien vor.

Festzuhalten ist, dass Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien ausschließlich die Steuerfreiheit betreffen, für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sind diese nicht ausschlaggebend.

Mehrfachbezug

Kann eine Person eine PRAE von mehreren begünstigten Rechtsträgern (bspw. Verband/Verein) gleichzeitig erhalten?

Der gleichzeitige Bezug von PRAE ist möglich. Bei der betroffenen Person kann es bei Überschreiten der monatlichen Höchstgrenze zu einer Nachversteuerung kommen. An der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ändert sich grundsätzlich nichts.

Wie hat ein begünstigter Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) vorzugehen, wenn ein:e PRAE-Empfänger:in angibt auch von anderen begünstigten Rechtsträgern (bspw. Verband/Verein) im selben Monat eine PRAE zu beziehen?

Jeder begünstigte Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) kann die pauschale Reiseaufwandsentschädigung bis zur Obergrenze steuerfrei belassen. Im Wege der (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfolgt bei Überschreitung eine Nachversteuerung.

Muss bei einem Mehrfachbezug der PRAE weiterhin von jedem auszahlenden begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) ein Lohnkonto geführt werden oder ist die Übermittlung des L 19-Formular ausreichend?

Der jeweilige Verein/Verband kann die pauschale Reiseaufwandsentschädigung bis zur Obergrenze steuerfrei belassen:

Bezieht die Person dabei nichtselbständige Einkünfte (z.B. Mannschaftssportler:in) so sind Lohnaufzeichnungen zu führen und ein L 19-Formular an das Finanzamt zu übermitteln.

Bezieht die Person zusätzlich andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt, Bonuszahlungen, Siegesprämien, etc.) vom selben begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein), so ist ein Lohnkonto zu führen und ein L 16-Formular an das Finanzamt zu übermitteln.

Wird die Person gegenüber dem Verein selbständig Tätig (z.B. Schiedsrichter), so ist weder ein L 16-Formular noch ein L 19-Formular an das Finanzamt zu übermitteln.

Aufzeichnungen/Meldung/ELDA

Welche Aufzeichnungen sind zu führen?

Als Nachweis, dass die Auszahlung der PRAE nur für Einsatztage erfolgte, sind vom begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) Aufzeichnungen zu führen. Diese haben die Anzahl der Einsatztage und die ausgezahlte betragliche Tageshöhe pro Person im Monat auszuweisen.

Ebenso sollte der Empfang der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung vom: von der Empfänger:in bestätigt werden.

Es wird empfohlen dazu folgendes Formular zu verwenden:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Richtlinien/2023/Pauschale_Reiseaufwandsentschaedigung_2023.xlsx

Ist der Lohnzettel (L 16-Formular) auch an die beziehende Person zu übermitteln?

Über Verlangen des:der Dienstnehmers:Dienstnehmer:in ist diesem:dieser ein Lohnzettel auszuhändigen.

Wer muss die Auszahlung einer PRAE an die Finanz melden?

Die Meldung hat einmal jährlich im Nachhinein durch den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) in elektronischer Form bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen.

Ab wann beginnt die Meldepflicht für die PRAE?

Die neuen Regelungen zur Meldepflicht beginnen für Auszahlungen ab dem Jahr 2023 und haben erstmals bis Ende Februar 2024 zu erfolgen.

Bis wann muss das L 19-Formular eingereicht werden?

Die Meldung hat einmal jährlich im Nachhinein durch den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) in elektronischer Form bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein L 19-Formular in Papierform bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres an das Finanzamt oder an die Österreichische Gesundheitskasse zu übermitteln.

Wie ist die Auszahlung einer PRAE zu melden? (Papier/digital, Wer, Wann, Wie oft, ab wann, bis wann, ab welcher Höhe, Wer darf melden (Vorstand?))

Die Meldung hat einmal jährlich im Nachhinein durch den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) in elektronischer Form bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein L 19-Formular in Papierform bis spätestens Ende Jänner des

Folgejahres an das Finanzamt oder an die Österreichische Gesundheitskasse zu übermitteln.

Wie erfolgt die Meldung der PRAE bei einem begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) mit mehreren Sektionen?

Laut Auskunft des Finanzamtes bekommen begünstigte Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) mit mehreren Sektionen nur eine Steuernummer. Somit hat die L 16-/L 19-Meldung über den begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) zu erfolgen.

Wie ist vorzugehen, wenn man nur einige Monate im Jahr angemeldet ist und während dieser Zeit eine PRAE erhält?

Hier sind nachfolgende Fälle zu unterscheiden:

Auszahlung von laufendem Entgelt + PRAE zeitgleich:

In diesem Fall ist auch die Auszahlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung über das Lohnkonto zu führen und über das L 16-Formular zu melden, weil das L 19-Formular nur subsidiär zum Einsatz kommt.

Auszahlung von laufendem Entgelt + PRAE nicht zeitgleich:

Bei zeitversetzten Auszahlungen kann die Meldung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung sowohl über das L 19-Formular als auch über das L 16-Formular erfolgen. Hier stellt sich allerdings das Problem wie vorzugehen ist, sollten sich die Auszahlungen von laufendem Entgelt als auch pauschaler Reiseaufwandsentschädigung überschneiden. In diesem Fall sind die Meldungen im L 16- und L 19-Formular gesplittet vertretbar. Es muss jedenfalls darauf geachtet werden, dass die pauschale Reiseaufwandsentschädigung vollständig gemeldet und kein Monat doppelt berücksichtigt wird.

Hinweis: Es ist vorgesehen, dass die Programmanbieter der diversen Lohnprogramme eine Lohnart für die pauschale Reiseaufwandsentschädigung – für eine Meldung über L 16-Formular – aufnehmen.

Kann ein:e Steuerberater:in die PRAE-Meldung für einen begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) vornehmen?

Ja, die Meldung kann auch über eine:n Steuerberater:in erfolgen.

Wie hat die Anmeldung bei der Sozialversicherung zu erfolgen, wenn eine Siegprämie ausbezahlt wird, die erst nach dem Einsatztag feststeht?

Eine Siegprämie gilt als Entgelt und unterliegt daher zur Gänze der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Ob vor Auszahlung der Siegprämie eine Anmeldung bei der Sozialversicherung zu erfolgen hat, ist davon abhängig, wie die Tätigkeit des Empfängers einzustufen ist. Üblicherweise werden Spieler:innen im Mannschaftssport als (echte) Dienstnehmer:innen (z.B. Fußballer:in) qualifiziert, im Individualsport wird

man häufig von einem Werkvertragsnehmer:innen (z.B. Profi-Tennispieler:innen) bzw. je nach Ausgestaltung von einem freien Dienstverhältnis ausgehen können.

Welche Meldepflicht besteht, wenn Leistungen mit Honorarnoten bezahlt werden?

Liegt ein freies Dienstverhältnis bzw. ein Werkvertrag vor, dann liegen selbständige Einkünfte vor und die Leistung kann mittels Honorarnote abgerechnet werden. Es ist kein L 19-Formular zu übermitteln. Auch im Falle eines freien Dienstverhältnisses hat die Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Für die Entrichtung der Einkommensteuer ist der:die freie Dienstnehmer:in selbst verantwortlich. Steuer- und abgabepflichtiges Entgelt ist weiterhin mittels § 109a-Meldung zu übermitteln.

Ist auch für beschränkt Steuerpflichtige, die eine PRAE erhalten, eine Meldung zu machen?

Ja, auch für beschränkt Steuerpflichtige ist eine L 19-Meldung zu erstatten.

Wenn ein:e Trainerin in einem Monat bei einem begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) geringfügig angestellt ist und in einem anderen eine PRAE bezieht, wie hat die Meldung zu erfolgen?

In diesem Fall ist vom die pauschale Reiseaufwandsentschädigung auszahlenden begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) eine L 19-Meldung vorzunehmen (vorausgesetzt die allgemeinen Voraussetzungen sind erfüllt). Beim begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein), mit dem das geringfügige Beschäftigungsverhältnis besteht, ist ein Lohnkonto zu führen und eine L 16-Meldung zu machen.

Da Schiedsrichter:innen grundsätzlich aus sozialversicherungsrechtlicher Betrachtung als Selbstständige betrachtet werden, welche Meldepflichten bestehen?

Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit ist kein L 19-Formular zu übermitteln.

Wie hat die jährliche Meldung (L 19-Formular) zu erfolgen, wenn eine Person im selben Monat als Schiedsrichter:in und Sportbetreuer:in eine PRAE bezieht?

Sofern die Voraussetzungen für eine begünstigte Gewährung erfüllt waren und keine abgabepflichtigen Einkünfte als Sportbetreuer:in bezogen wurden, sind die Einkünfte aus der Tätigkeit als Sportbetreuer:in über das L 19-Formular zu übermitteln.

Der:die Sportbetreuer:in ist bei Überschreitung der Begünstigung (unter Annahme eines echten bzw. freien Dienstverhältnis) anzumelden und die Jahresmeldung hat über das L 16-Formular zu erfolgen. Dabei muss aber die pauschale Reiseaufwandsentschädigung für den:die Sportbetreuer:in gemeldet werden.

Wie hat die Meldung bei der ÖGK zu erfolgen?

Grundsätzlich sind Anmeldungen bei der ÖGK in elektronischer Form, mittels ELDA unter Verwendung der Beitragskontonummer, vor Arbeitsantritt vorzunehmen. Dazu ist eine Registrierung unter nachfolgendem Link notwendig:

<https://www.elda.at/cdscontent/?contentid=10007.839318&portal=eldaportal>

Nach erfolgreicher Registrierung erfolgt die Aktivierung des begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein). Bei Bedarf können mehrere Benutzer:innen hinterlegt werden.

In bestimmten Ausnahmefällen (bspw. keine EDV-Ausstattung und kein Internetzugang) kann eine sogenannte Vor-Ort Anmeldung vor Arbeitsantritt per Telefax, Telefon oder mit der ELDA-App erstattet werden.

Wir empfehlen die Nutzung der ELDA-App.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.elda.at/cdscontent/?contentid=10007.838881&portal=oegkeldaportal>

Welche Konsequenzen hat eine Verletzung der Meldepflicht der PRAE?

Bei einer Meldeverletzung handelt es sich – sofern diese nicht unter ein anderes Vergehen fällt – um eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Sonstiges

Welchem Monat ist die PRAE zuzuordnen? Hat die Auszahlung auf die Zuordnung einen Einfluss?

Die PRAE sind unabhängig von den Auszahlungen sv-rechtlich dem Monat zuzuordnen, in dem die Einsatztage stattgefunden haben. Zum Beispiel bei einem Training im Juni und einer Auszahlung im Juli ist die PRAE dem Kalendermonat der Einsatztage, also hier Juni, zuzuordnen.

Muss mit einer Person, die eine PRAE erhält, jedenfalls ein Dienstvertrag abgeschlossen werden?

Nein, die Auszahlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung setzt keinen (schriftlichen) Dienstvertrag voraus. Zu bedenken ist aber, dass je nach Ausmaß und Art der sportlichen Tätigkeit ein (echtes bzw. freies) Dienstverhältnis vorliegen kann und daher unter Umständen arbeitsrechtliche Bestimmungen wie bspw. das Erstellen eines Dienstzettels zu berücksichtigen sind.

Ob ein sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis oder freies Dienstverhältnis vorliegt, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Kriterien zu beurteilen:

Muss das PRAE-Formular unterschrieben werden?

Die Unterschrift im Original oder mittels digitaler Signatur (z.B. Handysignatur) wird dringend empfohlen.

Wie lange ist die Aufbewahrungsfrist für PRAE-Formulare? Und bei wem verbleibt dieses?

Die allgemeine Aufbewahrungsfrist ist 7 Jahre. Das ausgefüllte Formular hat der begünstigte Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) aufzubewahren. Wir empfehlen dem:der Empfänger:in der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung eine Kopie auszuhändigen.

Was ist bei der PRAE i.Z.m grenzüberschreitenden Sachverhalten zu beachten?

Sofern eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung an Personen mit Auslandsbezug geleistet wird, sind einige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten zu beachten. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen und der komplexen Rechtslage ist eine Überprüfung im Einzelfall erforderlich.

Kommen die österreichischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zur Anwendung, ist eine beitragsfreie Auszahlung einer pauschalen Reiseaufwandsentschädigung unter den gegebenen Voraussetzungen möglich.

Unterliegt hingegen die Person in der Sozialversicherung den Rechtsvorschriften eines anderen EU- bzw. EWR-Staates bzw. der Schweiz, finden die in Österreich geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung. Dies gilt auch in

Bezug auf das Vereinigte Königreich – sofern das Austrittsabkommen und das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit anzuwenden sind.

Im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in Drittstaaten muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein entsprechendes sozialversicherungsrechtliches Abkommen mit diesem Staat besteht.

Hinsichtlich einer allfälligen Melde- bzw. Beitragspflicht im Ausland, sind die nationalen Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu beachten.

Im Steuerrecht ist zwischen unbeschränkter Steuerpflicht (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland) und beschränkter Steuerpflicht (kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland) zu differenzieren.